

05.05.87

U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutze der Ozonschicht
durch Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderungen anzunehmen:

U 1. Nummer 1 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
Wi

"- die Herstellung und den Einsatz solcher FCKW als Treibmittel in Spraydosen in der Bundesrepublik Deutschland - notfalls in einem nationalen Alleingang - mit Ausnahme des Einsatzes im medizinischen Bereich zu verbieten;"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

(nur U) Da das Problem nur weltweit zufriedenstellend zu lösen ist, sollte ein nationaler Alleingang nur als ultima ratio in Erwägung gezogen werden. Auch bei einem solchen Schritt wäre jedoch ein generelles Verbot im medizinischen Bereich nicht zu befürworten, da dieses Treibmittel dort zur Zeit noch unverzichtbar ist.

...

(noch Ziff. 1)

(nur Wi) Ein generelles Verbot im medizinischen Bereich stößt insofern auf Schwierigkeiten, als mit der Verwendung eines anderen Treibmittels im Regelfall auch die arzneimittelrechtliche Zulassung erlischt.

Im Hinblick auf die globale Bedeutung des Problems und die daraus erwachsende Notwendigkeit zu einer internationalen Lösung zu kommen, sollte der nationale Alleingang durchaus als ultima ratio in Erwägung gezogen werden.

U 2. Nummer 1 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Ziff. 2 und 3
schließen sich
gegenseitig
aus

"- im übrigen den Einsatz solcher FCKW nach angemessener Umstellungszeit zu verbieten, wenn eine Substitution durch geeignete andere Stoffe möglich oder das Recycling nicht gesichert ist;"

Wi 3. Nummer 1 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Ziff. 3 und 2
schließen sich
gegenseitig
aus

"- den Einsatz vollhalogenierter FCKW nach angemessener Umstellungszeit zu verbieten, wenn eine wirtschaftlich vertretbare Substitution durch geeignete andere Stoffe möglich ist oder das Recycling nicht gesichert ist;"

Begründung zu den Abstimmungs-
ziffern 2 und 3: (gegenüber dem Plenum)

U
Wi

Ein generelles Verbot von FCKW bei Substitutionsmöglichkeit erscheint überzogen. Zum Beispiel sorgen bei dem in der Bauwirtschaft eingesetzten Hartschaum gerade die FCKW für die gewünschten Eigenschaften Wärmedämmung und schwere Entflammbarkeit. Die Diffusion der FCKW aus dem Hartschaum ist vernachlässigbar gering. Die als Ersatzstoff mögliche Steinwolle ist in der Herstellung äußerst energieintensiv und daher als Substitut nicht empfehlenswert.